



Hygienekonzept der Sport- & Gesundheitseinrichtung Brederlow

Stand: November 2021

Allgemeine Grundsätze

Der Schutz der Gesundheit steht über allem und die behördlichen Verordnungen sind immer vorrangig zu betrachten. Jeder Teilnehmer/ jede Teilnehmerin muss die aktuelle Fassung des Hygienekonzepts kennen und sich strikt daranhalten.

Allgemeine Hygiene- und Distanzregeln

- Grundsätzlich gilt das Einhalten des **Mindestabstands** (1,5 – 2 Meter) in allen Bereichen
- Die Anzahl der Kursteilnehmer ist auf maximal **10 Personen** beschränkt
- Das Tragen von einem **medizinischen Mund-Nasen-Schutz** (o. FFP2) ist überall dort notwendig, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann
- Nutzung von **Desinfektionsmittel** (Eigenes oder von uns bereit gestelltes) vor und direkt nach der Trainingseinheit
- Keine körperlichen **Begrüßungsrituale** (zum Beispiel Händedruck) durchführen
- Mitbringen eigener **Getränkeflasche**, die zu Hause gefüllt wurde

Gesundheitszustand

- Liegt eines der folgenden **Symptome** vor, muss die Person dringend zu Hause bleiben bzw. einen Arzt kontaktieren: Husten, Fieber (ab 38° Celsius), Atemnot, Erkältungssymptome
- Die gleiche Empfehlung liegt vor, wenn Symptome bei anderen Personen **im eigenen Haushalt** vorliegen
- Bei **positivem Test oder Verdacht** (Nachverfolgung) auf das Coronavirus SARS-CoV-2 gilt es sich an die aktuellen Anweisungen des Landes zu halten.

Abläufe & Organisation vor Ort

- Bei der Nutzung von **Fahrgemeinschaften** wird das Tragen von Mund-Nasen-Schutz empfohlen. Wenn möglich, wird eine individuelle Anreise (zu Fuß oder Fahrrad) empfohlen
- Die Ankunft am Kursraum ist so zu planen, dass keine längeren **Aufenthaltszeiten** entstehen
- Der Kursplan ist so geschrieben, dass zwischen den Kursen immer genug Zeit zum Wechsel der Gruppen liegt. **Begegnungen** mit Personen, die nicht zum eigenen Kurs gehören, **werden so vermieden**
- Alle Teilnehmer sollten bereits **umgezogen** zum Kursraum kommen
- Es werden **keine Duschkmöglichkeiten** zur Verfügung gestellt
- Für den Fall, dass eine **Nachverfolgung** der Kontaktpersonen von Nöten ist, führt der Kursleiter/ die Kursleiterin eine **Anwesenheit**

Warnstufen

Die 7-Tage-Inzidenz für den Heidekreis wird vom Robert-Koch-Institut (RKI) unter <https://www.rki.de/inzidenzen> angegeben.

Soweit diese Werte an **fünf aufeinander folgenden Werktagen mehr als 50 betragen**, gelten veränderte Regelungen, die unter anderem die Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen und Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen betreffen - 3-G-Regel (§ 8 der Corona-Verordnung). Die entsprechende Feststellung der Überschreitung und die neuen Vorgaben wird der Heidekreis durch eine Allgemeinverfügung über die Homepage, die BIWAPP und die Medien bekannt geben.

• Landesweite Warnstufe

Erreichen der Leitindikator "Hospitalisierung" und der Indikator "Intensivbetten" an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt), jeweils mindestens den in der Corona-Verordnung festgelegten Wertebereich, so stellt das für Gesundheit zuständige Ministerium durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige landesweite Warnstufe in Niedersachsen gilt. Diese zieht unter anderem eine 3-G-Regel nach sich.

• Landkreisweite Warnstufe

Soweit in Bezug auf einen Landkreis der Leitindikator "Hospitalisierung" und der Indikator "Neuinfizierte" in einem Fünftagesabschnitt jeweils mindestens den in der Corona-Verordnung festgelegten Wertebereich erreicht, gelten veränderte Regelungen, die unter anderem die Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen und Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen betreffen - 3-G-Regel. Die entsprechende Feststellung der Überschreitung und die neuen Vorgaben wird der Heidekreis durch eine Allgemeinverfügung über die Homepage, die BIWAPP und die Medien bekannt geben.